

Geschäftsnummer

Datum

(392) 285 Js 1809/14 (54/14)

13. August 2014

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Jessen

als Jugendrichterin,

StA zum Kolk

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Surmann

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

Rechtsanwalt Dost-Roxin

als Verteidiger,

Strafsache gegen

D: R
geb. am _____ in _____
wohnhaft _____,
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr:
deutscher Staatsangehöriger

wegen Verstoßes gegen Weisungen während der
Führungsaufsicht

Zum Zwecke der Haftprüfung
erschien _____ – vorgeführt
der _____ – Angeschuldigte anwesend
Rechtsanwalt Dost-Roxin anwesend

Vfg.

U. mit Akten an die

Staatsanwaltschaft Berlin

zurückgesandt.

Berlin, den 13.08.14
Amtsgericht Tiergarten,
Abt. 392

Richter(in) am Amtsgericht

Dem Angeschuldigten und dem Verteidiger wurde jeweils die AK
vom 5.8.2014 (Einlassungsfrist 2 Wochen) überreicht zum
Zwecke der Zustellung

Ich habe soziale Bindungen hier, meine Eltern sind 66 und 75
Jahre alt. Sie sind auf mich angewiesen, wenn es um Einkäufe
geht und bei behördlichen Angelegenheiten.

In _____ bin ich regelmäßig, bestimmt 3 – 4 Mal im
Monat. Mein Vater ist zur Zeit bettlägerig. Meine Schwester lebt
ebenfalls dort, meine Eltern sind getrennt.

Ich bin nicht verheiratet, habe keine Beziehung und keine Kinder.

Ich war freiberuflicher Sozialpädagoge. Nach der Durchsuchung
in meiner Wohnung habe ich das aufgegeben und habe mich
beim Job-Center gemeldet.

Ich wollte dann in den Bereich Kundenbetreuung/Call-Center
gehen.

Meine Inhaftierung kam aber dazwischen.

Ich habe eine Wohnung und die Miete wurde vom Job-Center
getragen. Ich habe jetzt die Kostenübernahme beim Sozialamt
beantragt, da das Job-Center bei Inhaftierung nicht zahlt. Die
Miete hat bisher dann mein Vater übernommen.

Mein Reisepass ist abgelaufen.

StA beantragt Haftfortdauer und begründet dies

Verteidiger widerspricht dem und beantragt Aufhebung des HB
hilfsweise Haftverschonung

StA kündigt an, bei Haftverschonung Beschwerde einzulegen und gegen die Vollziehung einen Antrag zu stellen

B.u.v.

1. Der HB des AG Tiergarten vom 27.6.2014 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Vollstreckung des Haftbefehls wird gem. anliegendem HVB außer Vollzug gesetzt.

StA legt Beschwerde gegen den HVB ein und beantragt nach § 307 Abs. 2 StPO die Vollziehung des HVB auszusetzen und begründet dieses erneut

Verteidiger beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen

B.u.v.

Der Antrag der StA Berlin auf Aussetzung der Vollziehung des Haftverschonungsbeschlusses wird zurückgewiesen.

Das öffentliche Interesse an einer weiteren Inhaftierung des Angeschuldigten bis zum Erlass der Beschwerdeentscheidung durch das Landgericht Berlin überwiegt nicht das Interesse des Angeschuldigten an einer sofortigen Vollziehung des Haftverschonungsbeschlusses.

Dem Angeschuldigten werden Straftaten vorgeworfen, die jeweils mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren sanktioniert werden. Nach Aktenlage ist im Falle eines Schuldspruchs von einer Gesamtfreiheitsstrafe von maximal drei Jahren auszugehen.

Auf der anderen Seite besitzt der Angeschuldigte eine eigene Wohnung und ist polizeilich in Berlin gemeldet.

Er steht ferner im Kontakt zu seinen in _____ lebenden Eltern.

Durch die im Haftverschonungsbeschluss aufgegebenen Aufenthalts- und Meldeauflagen ist die Fluchtgefahr deutlich gemindert worden, so dass der Fortgang des Strafverfahrens ausreichend gesichert ist. In der Gesamtschau überwiegt daher das Interesse des Angeschuldigten an der Vollziehung des Haftverschonungsbeschlusses.

Entlassungsanordnung wurde erteilt